

**Parkordnung
für das Gelände der Hochschule für Musik und Theater Rostock
vom 20. November 2018**

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Das Hochschulgelände ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird von der Hochschule für Musik und Theater Rostock verwaltet.

Für den Verkehr auf dem Hochschulgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, soweit diese Parkordnung keine zusätzlichen Regelungen enthält.

Auf dem gesamten Hochschulgelände gilt Zonenhalteverbot sowie die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.

Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen innerhalb der Stellplatzkennzeichnung gestattet. Reservierte Parkplätze sind den Berechtigten vorbehalten. Das Parken auf Gehwegen und Grünflächen sowie auf der Fahrsspur ist untersagt.

Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrlächen sind unbedingt freizuhalten.

Kraftfahrzeuge ohne Parkerlaubnis können auf Kosten des Halters entfernt werden.

Auf den Parkflächen wird nur eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Geschwindigkeit und Fahrverhalten sind den Witterungsverhältnissen anzupassen.

§ 2 Parkerlaubnis

Parkplätze werden für Mitarbeiter, Studierende und Besucher der Hochschule für Musik und Theater Rostock vorgehalten. Voraussetzung für die Benutzung ist eine gültige Parkerlaubnis. Sie wird durch die Hochschulverwaltung auf Antrag für die Dauer eines Semesters ausgestellt, dabei haben Hochschulmitglieder mit ständiger Präsenz und weiten Anfahrtswegen Priorität. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Parkerlaubnis auf dem Hochschulgelände.

Das Parken ist während der Dauer des Aufenthalts in der Hochschule gestattet. Die Parkerlaubnis erstreckt sich nicht auf Zeiträume, in denen das Hochschulgebäude geschlossen ist.

§ 3 Sonderregelungen

Für die Mitglieder des Rektorats und deren Besucher sowie für die Haustechnik, Feuerwehr und Lieferanten sind insgesamt fünf Stellplätze im Ostbereich reserviert.

Zwei weitere Stellplätze sind für Schwerbehinderte reserviert.

Parkplatzreservierungen können durch die Hochschulverwaltung insbesondere in folgenden Fällen vorgenommen werden:

- für Dienstfahrzeuge der Landesregierung,
- für Firmenfahrzeuge, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist,
- für Übertragungsfahrzeuge der Rundfunkanstalten.

§ 4 Ausgabe von Parkkarten

Die Zufahrt zum Parkgelände wird durch eine Schranke gesteuert. Sie öffnet sich nach Verwendung einer Magnetkarte.

Magnetkarten werden nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 im Sachgebiet 1 - Beschaffung an Hochschulmitglieder ausgegeben. Hochschulmitglieder, denen aufgrund fehlender Kapazität keine Magnetkarte ausgehändigt werden kann, sowie Gäste erhalten an der Pforte gegen Hinterlegung eines Personaldokuments eine Magnetkarte zur Nutzung für die Dauer des Aufenthalts auf dem Hochschulgelände. Der Besitz einer Magnetkarte begründet keinen Rechtsanspruch darauf, dass ein freier Parkplatz vorgehalten wird.

Inhaber der Parkerlaubnis sind verpflichtet, sich ändernde Fahrzeugkennzeichen unverzüglich im Büro SZ 16 anzuzeigen und erteilen die Zustimmung dazu, dass eine Fahrzeugliste an der Pforte ausgelegt wird.

Die Magnetkarten bleiben Eigentum der Hochschule. Der Verlust ist der Hochschule, Sachgebiet 1, Haushalt/Personal, unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust haben Nutzer die Kosten einer Neuanschaffung zuzüglich einer Aufwandspauschale von 20,00 € zu tragen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Magnetkarte zurückzugeben.

§ 5 Haftungsausschluss

Das Befahren des Hochschulgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden an den abgestellten Verkehrsmitteln, deren Verlust oder Diebstahl übernehmen das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Hochschule für Musik und Theater Rostock keine Haftung.

§ 6 Verstöße gegen die Parkordnung

Verstöße gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und dieser Parkordnung können nach der Schwere des Verstoßes mit folgenden Maßnahmen geahndet werden:

- Aufforderungen, die Verkehrsregeln und Parkordnung in Zukunft zu beachten,
- Entzug der Parkerlaubnis auf dem Hochschulgelände,
- Veranlassung des kostenpflichtigen Abschleppens des Kraftfahrzeuges zu Lasten des Verursachers,
- Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch, wenn der Parkplatz nach Entzug der Parkerlaubnis weiter genutzt wird.

Die Maßnahmen können auch miteinander kombiniert ergriffen werden.

§ 7 Schlussbestimmung

Die Parkordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkordnung vom 7. Mai 2008 außer Kraft.

Rostock, den 20. November 2018

**Die Rektorin
der Hochschule für Musik und Theater**

Prof. Dr. Susanne Winnacker